

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

52. Jahrgang

1. Juli 2020

Nummer 34

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	263
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)	
Änderung der Wahlordnung für den Integrationsrat der Bundesstadt Bonn	264
Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters zur 41. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung	264
Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters zum Entgelttarif für die Benutzung der Hallen- und Freibäder	264
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	265
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Aktualisierte Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates am 13. September 2020 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -	266
Mietordnung für die Inanspruchnahme der Veranstaltungsräume im „Haus an der Redoute“	268
Privatrechtliche Entgelte der Bonn-Information	273

4. Änderung des Entgelttarifs zur Satzung für das StadtMuseum Bonn	278
Neufassung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege ab dem 1. August 2020	280
1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn (Elternbeitragssatzung)	287

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 18.06.2020 AZ:50-223/896053,-54, 895325

An Frau: Berthe Masenga
mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 18.06.2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Peters

Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 22. Juni 2020:

Die Wahlordnung für den Integrationsrat der Bundesstadt Bonn wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlberechtigten werden am 35. Tag vor der Wahl von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.“

§ 6 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tag vor der Wahl, spätestens bis 18.00 Uhr, bei dem/bei der Wahlleiter/in einzureichen.“

§ 6 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.“

§ 6 Absatz 6 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die gültigen Wahlvorschläge werden in einer alphabetischen Liste bei der Verwaltung zusammengefasst und spätestens 20 Tage vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.“

Dieser Beschluss gilt ausschließlich für Wahl des Integrationsrates 2020.

Bonn, den 24. Juni 2020

Sridharan
Oberbürgermeister

41. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 die Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters mit einem Ratsmitglied gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW vom 31. März 2020 zu der vorstehenden Satzung genehmigt.

Bonn, den 24. Juni 2020

Sridharan
Oberbürgermeister

Entgelttarif für die Benutzung der Hallen- und Freibäder der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 die Dringlichkeitsentscheidungen des Oberbürgermeisters mit einem Ratsmitglied gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW vom 2. April 2020 und 20. Mai 2020 zum vorstehenden Entgelttarif genehmigt.

Bonn, den 24. Juni 2020

Sridharan
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 09.06.2020	PK-Nr. 7777.5185.6859
Betroffene/r Abdulhamid Hassan, Bonner Straße 115, 53173 Bonn	
Datum 27.05.2020	PK-Nr. 7777.5148.4749
Betroffene/r Mihail Suruceanu, Rüttersweg 180, 53332 Bornheim	
Datum 09.06.2020	PK-Nr. 7777.2981.9938
Betroffene/r Saleh Al-Nabet, Am Fronhof 4 - 10, 53177 Bonn	
Datum 25.05.2020	PK-Nr. 7777.5183.1678
Betroffene/r Michell Benecke, Beckrather Dorfstraße 108, 41189 Mönchengladbach	
Datum 15.06.2020	PK-Nr. 33-21 / 2-20-A-80395
Betroffene/r Besitzer/Besitzerin des Kleinkraftrollers, z. Zt. abgestellt in Bonn, An der Kelter	
Datum 21.04.2020	PK-Nr. 7779.3388.1421
Betroffene/r Jefri Detlev Müller Lachapell, Venner Straße 20, 53177 Bonn	
Datum 16.04.2020	PK-Nr. 7779.3388.3971
Betroffene/r Jacek Krzysztof Herrmann, Edisonallee 2, 53125 Bonn	
Datum 19.05.2020	PK-Nr. 7779.3391.7272
Betroffene/r Jürgen Schüssler, Sankt Augustiner Straße 32, 53225 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **18.06.2020**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

**Aktualisierte Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates am 13. September 2020
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -**

1. In der Bundesstadt Bonn wird für die Dauer der Wahlzeit des Rates ein Integrationsrat gebildet.

Die Mitglieder des Integrationsrates werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte, zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen nach Listen oder als Einzelbewerberin/Einzelbewerber von den Wahlberechtigten gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können Stellvertreter/innen gewählt werden.

Am **13. September 2020** findet die Wahl der von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates statt.

2. **Wahlberechtigt** ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. August 2019 (BGBl. I S. 1124), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein (13. September 2004 oder früher geboren),
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben (28. August 2020 und länger).

Nicht wahlberechtigt sind

Ausländerinnen und Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerberinnen oder Asylbewerber sind.

3. **Wählbar** sind mit Vollendung des **18. Lebensjahres** alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürgerinnen und Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und

2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesstadt Bonn ihre Hauptwohnung haben.

4. Aufgrund von § 6 Absatz 1 der Wahlordnung für den Integrationsrat fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Wahlvorschläge können bis spätestens zum **27. Juli 2020, 18.00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)** bei der Bundesstadt Bonn, Bürgerdienste, Abteilung Wahlen, Etage 4 B, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn eingereicht werden.

Die dafür erforderlichen amtlichen Vordrucke sind dort ebenfalls kostenfrei erhältlich.

Öffnungszeiten: montags und donnerstags 8 Uhr – 18 Uhr
 dienstags, mittwochs, freitags 8 Uhr – 13 Uhr.

In Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen haben diese zu bestätigen, dass die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach demokratischen Grundsätzen, insbesondere nach geheimer Abstimmung, erfolgt ist. In jeder Liste sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson als Ansprechpartner/in zu benennen.

Wahlvorschläge sind von mindestens 20 Wahlberechtigten zu unterzeichnen, wobei der/die wahlberechtigte Wahlbewerber/in seinen/ihren eigenen Wahlvorschlag ebenfalls unterstützen kann.

Wahlvorschläge sollten so frühzeitig eingereicht werden, damit Mängel nach Aufforderung durch die Wahlbehörde noch bis zum Ende der Einreichungsfrist behoben werden können.

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 5 der Wahlordnung entsprechen.

Bonn, den 29.06.2020

gez.
Stadtdirektor Wolfgang Fuchs
Wahlleiter

Mietordnung für die Inanspruchnahme der Veranstaltungsräume im „Haus an der Redoute“, Kurfürstenallee 1a, 53177 Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 folgende Mietordnung für die Vermietung der Veranstaltungsräume im „Haus an der Redoute“, Kurfürstenallee 1a, 53177 Bonn, beschlossen:

1 Allgemeines

Die Veranstaltungsräume im Erdgeschoss des „Hauses an der Redoute“ können zur Durchführung von Veranstaltungen,

- die dem besonderen Charakter des Hauses nicht zuwiderlaufen und
- soweit die Räumlichkeiten durch die Stadt Bonn nicht in Anspruch genommen werden Dritten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter/die Leiterin der Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg.

Die Vermietung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Mietordnung. Die genaue Lage der Räumlichkeiten ergibt sich aus der Anlage 1 zur Nutzungsvereinbarung. Das Foyer, die Flure, das WC, die Garderobe und die Küche können ihrem Zweck entsprechend mitgenutzt werden. Die Veranstaltung als solche hat jedoch ausschließlich in den Veranstaltungsräumen nach Anlage 1 stattzufinden.

2 Art der Nutzung

2.1 Die Veranstaltungsräume stehen Interessenten zur Verfügung, die hier kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vorträge) durchführen möchten. Die Nutzung muss mit den räumlichen und technischen Gegebenheiten im Einklang stehen. Eine Anmietung für private und kommerzielle Veranstaltungen ist nicht möglich.

2.2 Die Nutzung durch den Veranstalter beschränkt sich grundsätzlich auf die Zeiten außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Ausstellungen im „Haus an der Redoute“ (diese sind Mittwoch bis Sonntag, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr). Außerhalb dieser regulären Öffnungszeiten ist keine Aufsicht seitens der Bezirksverwaltungsstelle vor Ort. Sie muss stattdessen vom Veranstalter selbst organisiert und gewährleistet werden.

3 Vermietung

3.1 Über die Überlassung der Räume an den Veranstalter wird eine Nutzungsvereinbarung geschlossen. Diese Mietordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

3.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, im Vorfeld der Anmietung Art und Dauer der Nutzung, die geschätzte Teilnehmeranzahl, den Ablauf der Veranstaltung und Programmänderungen anzugeben.

3.3 Die Veranstaltungsräume dürfen nur für den in der Nutzungsvereinbarung genannten Zweck genutzt werden. Eine abweichende Nutzung ist lediglich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Bonn zulässig. Insbesondere ist eine Weitervermietung oder Nutzungsüberlassung an Dritte grundsätzlich nicht gestattet; die Überlassung der Räume an Dritte ist in Ausnahmefällen ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Bonn zulässig.

- 3.4 Die Veranstaltungsräume, die Küche sowie die Nebenräume müssen in einem sauberen Zustand hinterlassen werden. Evtl. erforderliche Reinigungskosten trägt der Veranstalter.
- 3.5 Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366) geändert worden ist, zu beachten.
- 3.6 Rügt der Veranstalter bei der Übernahme der Mietsache Mängel nicht, so gilt die Mietsache als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen, es sei denn, die fraglichen Mängel waren bei Übernahme der Mietsache nicht erkennbar.

4 Entgelt

- 4.1 Das Entgelt beträgt bei Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird, 12% der Gesamteinnahmen aus Eintrittsgeldern, mindestens jedoch 90,00 €.
- 4.2 Bei Veranstaltungen bis zu drei Stunden, bei denen kein Eintrittsgeld verlangt wird, beträgt das Entgelt 50,00 €.
- 4.3 Wird die Veranstaltungsdauer von drei Stunden überschritten, ist für jede weitere angefangene Stunde jeweils ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 30% des gemäß Ziffer 4.1 bzw. 4.2 einschlägigen Betrages zu zahlen.
- 4.4 Zudem ist im Winterhalbjahr (01.10. bis 30.04.) ein Heizkostenzuschlag in Höhe von 30% zu den vorgenannten Mietentgelten zu zahlen.
- 4.5 Über das Benutzerentgelt wird im Anschluss an die Veranstaltung eine Rechnung ausgestellt. Die Rechnung ist innerhalb von 21 Werktagen zur Zahlung fällig.
- 4.6 Sonstige mit der Durchführung der Veranstaltung verbundene Kosten und Folgekosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- 4.7 Als Beginn der Veranstaltung gilt der Einlasszeitpunkt für die Vorbereitung und als Ende der Veranstaltung das Verlassen der Räumlichkeiten durch den letzten Besucher, Mitwirkenden oder Veranstalter.
- 4.8 Die Entgelte werden auf volle EUR-Beträge aufgerundet.
- 4.9 Das zu entrichtende Entgelt ist zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu verstehen. Zurzeit wird jedoch davon ausgegangen, dass die Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift § 4 Nr. 12 a) UStG (Umsatzsteuergesetz) Anwendung findet.

5 Schlüsselübergabe, Schlüsselrückgabe und Nutzungsdetails

Hinsichtlich der Regelung zur Schlüsselübergabe/-rückgabe und Nutzungsdetails hat sich der Veranstalter mit der Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg abzusprechen. Im unmittelbaren Anschluss an die Veranstaltung ist der Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben.

6 Haftung

- 6.1 Der Veranstalter stellt die Stadt Bonn und deren Mitarbeiter von etwaigen Ansprüchen Dritter – einschließlich eventuell entstehender Prozess- und Nebenkosten, frei, falls diese im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Flächen und der Zugänge entstehen. Diese Verpflichtung besteht nicht, sofern und soweit der Veranstalter den Schaden nicht zu vertreten hat.
- 6.2 Die Stadt Bonn haftet gegenüber dem Veranstalter für Sach- und Vermögensschäden, die von ihr bzw. ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie ihrem Personal in zurechenbarer Weise verursacht worden sind, nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden haftet die Stadt Bonn nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.3 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt Bonn an den überlassenen Räumlichkeiten nebst Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der geplanten Veranstaltung entstehen. Diese Verpflichtung besteht nicht, sofern und soweit der Veranstalter den Schaden nicht zu vertreten hat. Zu den Schäden, für die der Veranstalter haftet, zählen insbesondere solche an Kunstwerken einer laufenden Ausstellung sowie Diebstahl durch Dritte und darüber hinaus durch von ihm zu vertretende Aufsichts- bzw. Sorgfaltspflichtverletzungen. Jeder entstandene Schaden ist der Stadt Bonn unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schlüsselverluste und Schäden, die aus Weitergaben an Unbefugte entstehen, ist der Veranstalter haftbar.
- 6.4 Zur Sicherstellung der unter den Punkten 6.1 und 6.3 genannten Ansprüche der Stadt Bonn und deren Mitarbeiter hat der Veranstalter spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung den Nachweis einer ausreichenden Versicherung (Versicherungssumme mind. 2,5 Millionen Euro) zu erbringen.
- 6.5 Dem Veranstalter obliegt analog § 38 Abs. 5 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten NRW (SBauVO) vom 2. Dezember 2016 die Wahrnehmung der Betreiberpflichten aus den Absätzen 1 bis 4 § 38 SBauVO.
- 6.6 Der Veranstalter ist in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, mindestens einen sog. Veranstaltungsverantwortlichen aus eigenem Personalbestand zu benennen, der jeweils für die gesamte Dauer der Veranstaltung anwesend ist. Die Namen der verantwortlichen Personen ergeben sich aus der Anlage 2 zur Nutzungsvereinbarung. Die Verantwortlichen müssen diejenigen sein, die auch das Übergabeprotokoll unterschrieben haben und entsprechend mit allen sicherheitsrelevanten Aspekten vertraut gemacht wurden.
- 6.7 Gemeinsam sind die in der Anlage 2 zur Nutzungsvereinbarung genannten Personen für den sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf der jeweiligen Veranstaltungen unter Einhaltung der rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- 6.8 Während der Dauer der Veranstaltung obliegt die Wahrnehmung sämtlicher veranstaltungsbezogener Verkehrssicherungspflichten für die angemieteten Räume einschließlich der benötigten Zugänge und Fluchtwege (auch Streu- und Räumpflicht) dem Veranstalter. Der Veranstalter hat in diesem Rahmen zu prüfen, ob es aufgrund der von ihm durchgeführten Gefährdungsanalyse notwendig ist, einen Sanitätsdienst bereitzustellen.

- 6.9 Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass während der Nutzung des Gebäudes durch ihn Unbefugte keinen Zugang erhalten.
- 6.10 Die Bestuhlung ist der laufenden Ausstellung anzupassen. Kunstobjekte dürfen nur nach Rücksprache mit der Künstlerin/dem Künstler verschoben oder abgehängt werden.
- 6.11 Bauliche Veränderungen in den Veranstaltungsräumen sind untersagt. Es ist nicht gestattet, Nägel in die Wände einzuschlagen, ebenso dürfen keine Aufkleber auf die Wände aufgebracht werden. Die vorhandenen Einrichtungen sind zu verwenden (Hängesysteme). Schäden werden von der Stadt Bonn beseitigt und dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Es dürfen ausschließlich Wasser und weiße Weine/Sekte angeboten werden. Speisen, die eine Verunreinigung des Teppichs hervorrufen könnten, dürfen nicht angeboten werden.
- 6.12 Der Veranstalter hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Brand- und Unfallgefahren vorzubeugen. Er hat für den Fall eines Unfalls sicherzustellen, dass durch ein Telefon Hilfe herbeigerufen werden kann. Er hat sich darüber zu informieren, wo im Haus der Erste-Hilfe-Kasten angebracht ist und wo ein Telefon zugänglich ist.
- 6.13 Es dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten verwendet werden. Offenes Feuer und Kerzen sind untersagt.
- 6.14 Es dürfen nicht mehr als 170 Personen (zzgl. Einlasspersonal) gleichzeitig in die Veranstaltungsräume des Erdgeschosses des „Hauses an der Redoute“ eingelassen werden. Die Zahl der eingelassenen Personen hat der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen zu kontrollieren.
- 6.15 Die Entsorgung von Abfällen ist von dem Veranstalter zu organisieren. Er darf hierzu die vorhandenen städtischen Abfallbehälter nutzen. Sollten diese nicht ausreichen, so hat der Veranstalter auf eigene Kosten zusätzliche Abfallbehälter zu stellen.
- 6.16 Die Flucht- und Rettungswege sind zu beachten und ständig freizuhalten. Der Rollladen des zum Innenhof gerichteten Veranstaltungsraumes ist während der Veranstaltung offen zu halten.
- 6.17 Die in Anlage 2 der Nutzungsvereinbarung genannten Personen müssen sich mit den örtlichen Gegebenheiten und den Standorten der Feuerlöscher vertraut machen.
- 6.18 Das bestehende Rauchverbot ist einzuhalten und durchzusetzen.
- 6.19 Die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW zur Lautstärke sind einzuhalten.

7 Kündigung

- 7.1 Kündigt der Veranstalter die Nutzungsvereinbarung bis spätestens sieben Tage vor der Veranstaltung der Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg gegenüber schriftlich, so ist er von der Zahlung des Entgelts befreit. Erfolgt eine Kündigung später, ist das volle Entgelt nach Ziffer 4 dieser Mietordnung zu zahlen.

7.2 Beide Vertragsparteien sind dazu berechtigt, das Mietverhältnis jederzeit, d.h. auch noch während der Veranstaltung, fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen (§ 543 BGB). Für die Bundesstadt Bonn liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:

- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,
- der Veranstalter die Veranstaltungsräume trotz Abmahnung vertragswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise gröblich gegen diese Mietordnung sowie die Hausordnung verstößt,
- der Veranstalter eine Überfüllung der Veranstaltungsräume zulässt,
- der Veranstalter den geforderten Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen hat.

In den vorgenannten Fällen der Kündigung durch die Bundesstadt Bonn stehen dem Veranstalter wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Ansprüche zu.

7.3 Bei einem groben oder mehr als dreimaligen Verstoß gegen diese Mietordnung bzw. die jeweilige Hausordnung kann der betreffende Veranstalter von der Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg von künftigen Benutzungen ausgeschlossen werden.

8 Inkrafttreten

Diese Mietordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 2020

Sridharan
Oberbürgermeister

1. Werbeartikel und Merchandisingprodukte

Artikel	Preis pro Stück in €	Veränderungen bzw. neuer Preis pro Stück in €
Touristischer Stadtplan	0,50	
Touristischer Stadtplan ab 25 Stück	0,20	
Artikel der Kussmund-Werbelinie:		
Kussmund Löwe Ole	9,90	
Kussmund Aufkleber in sechs Varianten	1,90	
Kussmund Postkarte in 18 Varianten	0,80	
Kussmund Schlüsselband (2 Varianten)	2,50	
Kussmund Schlüsselanhänger mit Einkaufschip	4,90	
Kussmund Stofftasche	3,50	
Kussmund Papyr-Tasche	29,90	
Kussmund Frühstücksbrettchen (2 Varianten)	6,50	
Kussmund Pin (2 Varianten)	2,50	
Kussmund Tasse (2 Varianten)	7,50	
Kussmund Kölner Stange	5,50	
Kussmund Kugelschreiber (2 Varianten)	1,90	2,50
Kussmund Weihnachtskugel	7,50	auslaufend
Kussmund Tattoo	1,50	
Kussmund Lippenpflegestift	2,50	
Kussmund T-Shirt (4 Varianten)	14,50	
Kussmund Lauf-Shirt	19,90	
Kussmund Multifunktionsstuch	6,90	auslaufend
Kussmund Baby-Lätzchen	5,90	auslaufend
Kussmund Taschenschirm	16,90	
Kussmund Einkaufs-Shopper	5,00	
Kussmund Coffee to go Becher	7,90	
Kussmund Notizbuch orange	7,50	
Kussmund Notizbuch rot	9,90	
Kussmund Magnet	4,90	
Kussmund Kofferband	4,90	
Kussmund Sportbeutel	7,50	
Kussmund Fahrradklingel	6,50	
Kussmund Autoaufkleber Skyline	2,50 €	NEU
Artikel der Freude-Werbelinie:		
Freude Aufkleber	1,00	
Freude Kugelschreiber	1,50	auslaufend
Freude Stofftasche	2,50	
Freude Schlüsselband	2,50	auslaufend
Freude Tasse	5,50	
Freude Schreibgerät in Box	9,90	
Freude Fahrradklingel	5,50	auslaufend

Freude T-Shirt	9,90	
Freude Drehorgel	4,90	
Weitere Verkaufsartikel:		
Bonn Wimmelbuch	12,80	auslaufend
Haribo Tasse	2,90	auslaufend
CD Beethoven's Best	12,90	
Amtliche Straßenkarte	6,50	
Kinder Beethoven-Kalender	14,50	auslaufend
Aufkleber Stadtwappen Bonn	1,00	
Aquarellstockschirm	19,90	
Beethoven Quietscheente	4,90	
Kinderstadtplan Beethoven	0,50	
Broschüre Sehenswürdigkeiten und Museen	1,00	
Broschüre Sehenswürdigkeiten und Museen ab 25 Stück	0,80	
Schneekugel Kirschblüte	11,90	NEU
Angebote in Kooperation mit Dritten:		
BonnRegioWelcomeCard (BRWC) Bonn / BRWC Bonn Familie	10,00 / 19,00	
BRWC Bonn plus / BRWC Bonn plus Familie	14,00 / 26,00	
BRWC VRS / BRWC VRS Familie	24,00 / 49,00	
Bonn & Bad Godesberg Große Stadtrundfahrt (Kind / ermäßigt BRWC / voller Preis)	5,00 / 15,00 / 18,00	Seit 01.01.2020. Ein Ticket besitzt nach erstmaligem Fahrtantritt eine Gültigkeit von 24 Stunden.
Bonn Stippvisite kurz & schön Stadtrundfahrt (Kind / ermäßigt BRWC / voller Preis)	5,00 / 12,00 / 15,00	Seit 01.01.2020. Ein Ticket besitzt nach erstmaligem Fahrtantritt eine Gültigkeit von 24 Stunden.
Karnevalsmottoschal	12,50	Nur Saisonartikel
Postkarte Kirschblüte	4,00	Nur Saisonartikel

2. Entgelte für die Durchführung von Fußführungen und Bustouren für Gruppen

Fußführungen (max. 25 Personen)

Fußführung in Deutsch (zwei Stunden):	100,00 €
Verlängerungsstunde:	29,00 € (je angefangene Stunde)
Führung in einer Fremdsprache (zwei Stunden):	110,00 €
Verlängerungsstunde, in einer Fremdsprache:	34,00 € (je angefangene Stunde)
Führung zweisprachig:	120,00 €
Verlängerungsstunde für Führung zweisprachig:	37,00 € (je angefangene Stunde)

Bustouren (ohne Beschränkung der Gruppengröße und ohne Buskosten)

Stadtrundfahrt Deutsch (zwei Stunden)	110,00 €
Verlängerungsstunde:	34,00 € (je angefangene Stunde)
Stadtrundfahrt in einer Fremdsprache (zwei Stunden):	127,00 €
Verlängerungsstunde, in einer Fremdsprache:	39,00 € (je angefangene Stunde)
Stadtrundfahrt zweisprachig:	135,00 €
Verlängerungsstunde für Stadtrundfahrt zweisprachig:	42,00 € (je angefangene Stunde)

Die Zahlung des Honorars bei den von der Bonn-Information an den Gästeführer vermittelten Touren erfolgt direkt an den Gästeführer vor Ort. Auf Wunsch erhält der Kunde eine Rechnung durch den Gästeführer. Der Rechnungsbetrag ist dann direkt an den Gästeführer zu überweisen. Hierbei fällt eine Servicegebühr von 5,00 € an. Liegt der Treffpunkt mit der Gruppe außerhalb des Stadtgebietes (z. B. im Rhein-Sieg-Kreis) wird ein pauschaler Aufschlag von 10,00 € erhoben. Für Transferbegleitungen außerhalb der Bonner City werden die aktuell gültigen ÖPNV-Kosten und zusätzlich 18,00 € pro angefangene Stunde berechnet. Für Touren, die ab 21.00 Uhr beginnen, entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von 10,00 €. An gesetzlichen Feiertagen gilt ein Zuschlag von 20,00 € je eingesetztem Gästeführer.

Eine Umbuchung bereits bestätigter Touren hinsichtlich des Termins, der Uhrzeit oder des Inhalts ist vorbehaltlich der Verfügbarkeit eines geeigneten Gästeführers durch die Bonn-Information möglich. Ab 14 Tage vor dem Termin wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 20,00 € berechnet, die zusammen mit dem Honorar an den jeweiligen Gästeführer zu entrichten ist. Eine Gästeführerbestellung kann bis 14 Kalendertage vor dem gebuchten Termin kostenlos storniert werden. Ab dem 13. Kalendertag fällt ein Ausfallhonorar von 70% des vereinbarten Preises an. Bei Absage am Tag der Führung oder bei Nichterscheinen wird das gesamte Honorar fällig.

Die Bonn-Information bietet demnach Gruppen und Einzelgästen (die maximale Gruppengröße für Fußführungen beträgt 25 Personen und bei der VIP-Tour Beethoven 2020 8 Personen) folgende Thementouren an:

Bonn Touren für '<u>Gruppen</u>'	Preis (deutsche Sprache)	Ermäßig ung	Bemerkung
Bonn gestern, heute, morgen: Die große Stadtrundfahrt	110,00 €		Bustour
Bad Godesberg im Wandel der Zeit: Vom früheren Kurort und Heilbad ins 21. Jahrhundert	110,00 €		Bustour zzgl. 10,00 € Servicegebühr, zzgl. Eintritt
Boomtown Bonn: Der gelungene Strukturwandel Bonns nach der Hauptstadt-Ära	110,00 €		Bustour
Stadt-Land-Fluss: Bonn und Naturpark Siebengebirge	144,00 €		Bustour zzgl. 10,00 € Servicegebühr
Bonn zu Fuß entdecken: Römergründung, Barockresidenz und Beethovenstadt	100,00 €		zzgl. 10,00 € Servicegebühr bei Innenbesichtigungen, zzgl. Eintritt
Über den Dächern von	100,00 €		zzgl. 10,00 € Servicegebühr

Bonn			
Jubiläumstour Beethoven-Story	100,00 €		Bei zusätzlicher Innenbesichtigung des Beethovenhauses: zzgl. 10,00 € Servicegebühr, zzgl. Eintritt
VIP-Tour Beethoven-Story	299,00 €		Inkl. Servicegebühr und Eintritt im Beethoven-Haus, inkl. gastronomischer Versorgung
Das neue Bonn: Von der Hauptstadt zum internationalen Zentrum	100,00 €		
Weg der Demokratie: Rundgang durch das ehemalige Regierungsviertel	100,00 €		
Werkstatt der Demokratie: Führungen im ehemaligen Plenarsaal des Deutschen Bundestages	100,00 €		zzgl. 10,00 € Servicegebühr
Villa Hammerschmidt: Von der Industriellen-Villa zum "Weißen Haus von Bonn"	100,00 €		zzgl. 10,00 € Servicegebühr Es gelten Sonderkonditionen für Schulklassen.
Südstadt rund ums Poppelsdorfer Schloss	100,00 €		
Ein Abendspaziergan g durch das mittelalterliche Bonn	100,00 €		
Die Bonner Universität – von der kurfürstlichen Residenz zum Uni-Campus	110,00 € NEU 100,00 €		zzgl. 10,00 € Servicegebühr zzgl. Eintritt in das Uni-Museum
Frauen in Bonn	100,00 €		
Bönnsche Gastrotour "Drink doch ene met": Von Bonner Traditionslokalen und Altstadtkneipen	129,00 €		zzgl. Getränkekosten vor Ort (Selbstzahler)

Adventszauber in der Bonner City	100,00 €		
Bonn-Touren für ‚Einzelgäste‘	Preis	Ermäßigung	Bemerkung
Bonn zu Fuß entdecken: Römergründung, Barockresidenz und Beethovenstadt	9,50 €	Ermäßigt 5,00 €	
Über den Dächern von Bonn – Bonn aus der Vogelperspektive	9,50 €	Ermäßigt 5,00 €	
Auf den Spuren der Bonner Republik	13,00 €	Ermäßigt 9,00 €	Ein Ticket beinhaltet die An- und Abreise zur Veranstaltung mit dem ÖPNV.
Weg der Demokratie: Rundgang durch das ehemalige Regierungsviertel	9,50 €	Ermäßigt 5,00 €	Ein Ticket beinhaltet die An- und Abreise zur Veranstaltung mit dem ÖPNV.
Werkstatt der Demokratie: Führungen im Plenarsaal des ehemaligen Deutschen Bundestages	4,50 €	Ermäßigt 2,50 €	Ein Ticket beinhaltet die An- und Abreise zur Veranstaltung mit dem ÖPNV.
Bonn - Tor zum Romantischen Rhein: kombinierte City- und Schiffstour	20,00 €	Ermäßigt 12,00 €	
Drink doch ene met - Bönnsche Kneipengeschichte(n)	19,00 €	Ermäßigt 16,00 €	Im Preis sind drei kleine Kölsch oder Softdrinks enthalten.
Jubiläumstour Beethoven 2020	9,50 €	Ermäßigt 5,00 €	

Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 22. Juni 2020

Bonn, den 24. Juni

Sridharan
Oberbürgermeister

4. Änderung des Entgelttarifs zur Satzung für das StadtMuseum Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202), folgende Änderung des Entgelttarifes zur Satzung für das StadtMuseum Bonn beschlossen:

1. Der Entgelttarif zur Satzung für das Stadtmuseum Bonn vom 18.12.1997 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 477) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 11.12.2018 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1504) erhält folgende Fassung:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Entgelt EUR
1	Eintrittskarten	
1.1	Einzelkarte für Erwachsene	2,50 €
1.2	Gruppen ab 8 Personen gem. Tarif 1.1, pro Person	1,60 €
1.3	Einzelkarte für Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende, Helfer/innen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Grundwehrdienstleistende (sofern älter als 18 Jahre); Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes	1,60 €
1.4	Gruppen ab 8 Personen gem. Tarif 1.3, pro Person	1,10 €
1.5	12-Monats-Karte (nicht übertragbar)	
1.5.1	für Erwachsene	31,00 €
1.5.2	für Begünstigte nach Ziffer 1.3 und 1.7.1	15,50 €
1.6	Eine 20%ige Ermäßigung auf die Tarife 1.1 bis 1.4 kann gesellschaftlichen Gruppierungen, die vom Rat zu bestimmen sind, gewährt werden. *) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist die Vorlage des Mitgliedsausweises durch das jeweilige Mitglied.	
1.7	Eine 50%ige Ermäßigung erhalten jeweils nach Legitimation durch gültigen Ausweis:	
1.7.1	Inhaber/innen von Bonn Ausweisen (auf die Tarife 1.1 bis 1.5)	
1.7.2	Inhaber/innen von Ehrenamtskarten NRW (auf den Tarif 1.1)	
1.7.3	Inhaber/innen von Bonn Regio WelcomeCard (auf den Tarif 1.1)	
2	Führungen	
2.1	Bestellte Führungen (je 45 Minuten) für bis zu max. 25 Teilnehmer/innen zusätzlich zum Eintrittspreis	31,00 €

2.2	Bestellte Führungen (je 45 Minuten) für Kinder und Jugendliche in betreuten Gruppen, aus Einrichtungen der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, aus privaten und öffentlichen Schulen, sowie Vereinen und Vereinigungen für bis zu max. 25 Teilnehmer/innen	21,00 €
3	Freier Eintritt wird gewährt <ul style="list-style-type: none"> - Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren - Besuchern nach Tarif 2.2 - Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die im Ausweis eingetragen sind - Stiftern/Stifterinnen und Mäzenen/Mäzeninnen des StadtMuseum Bonn - Mitgliedern des Fördervereins für das StadtMuseum Bonn e.V. - ICOM-Mitgliedern - Mitgliedern des Deutschen Museumsbundes - Inhabern/Inhaberinnen von Gutscheineften für Neubürger/innen 	
4	An jedem ersten Sonntag eines Monats ist der Eintritt frei	
5	Geltungsbereich Die Tarife nach den Ziffern 1 bis 2.2 gelten für den Besuch der ständigen Sammlung des StadtMuseum Bonn und für Wechselausstellungen im StadtMuseum Bonn und Ernst-Moritz-Arndt-Haus.	
6	Kurse und Workshops (soweit angeboten)	
6.1	Kurse ab 15 bis max. 20 Teilnehmern	nach tats. Aufwand
6.2	Workshops	nach tats. Aufwand
7	Veranstaltungen des StadtMuseum Bonn (Vorträge, Lesungen, Konzerte etc.) im Ernst-Moritz-Arndt Haus, im Museumsgebäude in der Franziskanerstraße oder in anderen Gebäuden (z.B. Schumannhaus). Die Entscheidung über die Höhe des jeweiligen Entgeltes in diesem Rahmen trifft die Leiterin/der Leiter des StadtMuseum Bonn.	
8	Bei besonderen Ausstellungen bzw. Veranstaltungen mit erhöhtem Aufwand können die Entgelte nach den Tarifen 1.1 bis 1.5 sowie 7 bis auf das Zweifache erhöht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin/der Leiter des StadtMuseum Bonn.	

* Durch Ratsbeschluss bestimmte Gruppierungen gem. Tarif-Nr. 1.6 gem. RB vom 14.12.2000: Mitglieder der Theatergemeinde und der Volksbühne Bonn

2) Die Änderungen treten zum 01.07.2020 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 2020

Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege ab dem 01. August 2020

vom 24. Juni 2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b ber. 303a), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948), sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 216), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson) gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung gemäß § 24 SGB VIII für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt,

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder
- diese Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

(2) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 24 SGB VIII in der derzeit geltenden Fassung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen, sofern der gewählte Betreuungsumfang nicht dem Kindeswohl entgegensteht.

(3) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.

(4) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt sollen grundsätzlich in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung in Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend gewährt werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreicht.

(5) Die Förderung der Tagespflege von Kindern im schulpflichtigen Alter richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 24 Abs. 4 SGB VIII).

(6) Infektionsschutz

Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind zu beachten.

§ 3

Finanzielle Förderung der Tagespflegepersonen

(1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson nach dieser Satzung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Bonn

- a) einen leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- b) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson, sofern mindestens ein Pflegekind seinen Hauptwohnsitz in Bonn hat, unabhängig davon, ob sich in der Tagespflegestelle ein weiteres Kind eines anderen Kostenträgers befindet. Für Kinder, die außerhalb des Stadtgebietes Bonn betreut werden, werden die anteiligen Versicherungskosten im Benehmen mit den jeweiligen Jugendämtern erstattet (§ 49 KiBiz „Interkommunaler Ausgleich“).

(2) Die in der Anlage enthaltenen Fördersätze werden jedes Kindergartenjahr, beginnend ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Änderung richtet sich nach der Dynamisierungsregelung analog der Kindpauschalen für Kindertagesstätten gemäß § 37 KiBiz-NRW. Die Beträge werden kaufmännisch auf 0,50 Euro oder volle Beträge gerundet. Die jeweils gültigen Fördersätze werden auf der Homepage der Bundesstadt Bonn veröffentlicht.

(3) Die Gewährung der laufenden Geldleistung in der öffentlichen Kindertagespflege nach dieser Satzung erfolgt leistungsgerecht und schließt gemäß den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes NRW grundsätzlich private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegepersonen aus. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen der Eltern für die Sachkosten der Mahlzeiten in der Kindertagespflegestelle. Die Zahlungen müssen in der Höhe angemessen sein. Die angemessene Höhe für Mahlzeiten ist in der Anlage 2 festgelegt.

(4) Der leistungsgerechte Fördersatz (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Höhe der Förderleistung ist nach wöchentlichem Betreuungsumfang nach der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 gestaffelt. Ändert sich der Betreuungsumfang, so ist dies dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen. Die geänderte Förderung beginnt frühestens zu Beginn des Monats in dem der Antrag bei der Bundesstadt Bonn eingegangen ist. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

Die Sachkostenpauschale (siehe Anlage) pro Monat und Kind für Tagespflege in anderen Räumen und die Fahrtkostenpauschale (siehe Anlage) pro Monat und Elternhaushalt für Tagespflege im Haushalt der Eltern wird unabhängig von der Betreuungszeit geleistet.

Erfolgt die Betreuung eines Kindes ausschließlich in der Kindertagespflege, ist eine Förderung von weniger als 10 Stunden grundsätzlich ausgeschlossen. Der Betreuungsumfang sollte in der Regel 45 Wochenstunden nicht übersteigen.

Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden.

(5) Die Tagespflegeperson erhält für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung). Bei der Berechnung des Betrages

werden 1,5 Stunden pro Woche zu Grunde gelegt. Die Höhe der zusätzlichen Förderleistung ist in der Anlage 3 dieser Satzung festgelegt.

(6) Für die Kind bezogene Gewährung der Geldleistung an die Tagespflegeperson ist ein gemeinsamer Antrag von Kindertagespflegeperson und Eltern erforderlich. Der Anspruch der Tagespflegeperson auf die laufende Geldleistung entsteht ab dem Zeitpunkt der Erbringung der vertraglich geschuldeten Betreuungsleistung. Die Förderung wird befristet gewährt. Eine Anschlussförderung kann auf Antrag gewährt werden.

Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Betreuungsvertrags zwischen Tagespflegeperson und Eltern kann die Kind bezogene Förderung noch in Anerkennung einer Kündigungsfrist bis zu maximal 3 Monaten nach erfolgter Kündigung weitergewährt werden. Die vorzeitige Auflösung des Betreuungsvertrages ist durch eine gemeinsame Bestätigung der Eltern und Tagespflegeperson dem Amt für Kinder, Jugend und Familie schriftlich mitzuteilen. Über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus erfolgt keine Förderung.

Bei Umzug eines Kindes in eine andere Kommune, ist diese für die Gewährung der laufenden Geldleistung zuständig.

(7) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem individuell benötigten Betreuungsumfang festgesetzt.

- a) Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (unter einjährige Kinder), wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich entweder aus dem Kindeswohl oder aus den durchschnittlich erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeiten ergibt, die die Eltern/Elternteil wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schulausbildung u. ä. nicht selbst gewährleisten können. In diesen Fällen sind geeignete Nachweise für den Betreuungsbedarf zu erbringen (z.B. Nachweise über Arbeitszeit, Fahrtwege etc.).
- b) Bei Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet, das dritte Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben (ein- und zweijährige Kinder) wird ein Betreuungsumfang gefördert, der sich aus dem individuellen Bedarf der Eltern ergibt und im Einklang mit dem Kindeswohl steht. Die Förderung wird in der Regel bis zum Ende des Kindergartenjahres gewährt, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet.
- c) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben und noch nicht eingeschult sind (dreijährige Kinder bis zur Einschulung) und für Schulkinder ergibt sich der benötigte Betreuungsumfang analog Buchstabe a) in dem Restumfang, der nicht durch die Betreuung in einer Kindertagesstätte bzw. Schule oder OGS gedeckt werden kann (Randzeitenbetreuung).

Der Beginn der Förderung richtet sich grundsätzlich nach dem Beginn des Betreuungsverhältnisses. In den Fällen der Förderung für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann zusätzlich vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Fördervoraussetzungen (z. B. Berufstätigkeit, Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schulausbildung u. ä.) eine Förderung für einen Zeitraum von 1 Monat für die Eingewöhnung des Kindes in der Kindertagespflegestelle gewährt werden.

Der Eintritt der Fördervoraussetzung ist durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, die in der Person der Tagespflegeperson begründet sind, z.B. Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson, sowie kurzzeitig auftretende Über-/ Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung bis zu maximal sechs Wochen pro Kindergartenjahr abgegolten.

Die Tagespflegepersonen erhalten zusätzlich zu dieser zulässigen sechswöchigen Schließung der Tagespflegestelle pro Kindergartenjahr zwei berücksichtigungsfähige Fortbildungstage, die entsprechend nachzuweisen sind. Zur Sicherung und Weiterentwicklung der

pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens 15 Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen.

Darüberhinausgehende Fehlzeiten bei der Betreuung werden in Abzug gebracht.

(8) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung für das zu betreuende Kind für den zu vertretenden Zeitraum.

Einzelnde arbeitende Tagespflegepersonen haben die Möglichkeit das in der Anlage 4 beschriebene Vertretungsmodell in Anspruch zu nehmen. Die Anlage 4 ist Bestandteil der Satzung.

Die Förderung von Vertretungen in der Großtagespflege und Einzeltagespflegestellen mit angestellten Tagespflegepersonen wird pauschal für die maximale Dauer von 6 Wochen ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nach Vorlage entsprechender Beschäftigungsnachweise der Vertretungen. Die Berechnung der Pauschale basiert auf Grundlage der Fördersätze der betreuten Kinder zum Stichtag 01.03. eines jeden Jahres gemäß Statistik der Jugendhilfe an IT-NRW.

(9) Der Fördersatz wird monatlich im Voraus gezahlt.

(10) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Bescheides jährlich rückwirkend an die Tagespflegeperson.

(11) Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in Höhe der tatsächlichen Beitragsleistung berücksichtigt und zur Hälfte erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Antrag, der mit Belegen zu versehen ist für den Zeitraum, in dem mindestens ein öffentlich gefördertes Kindertagespflegeverhältnis besteht. Die entsprechenden Änderungsbescheide sind zeitnah einzureichen.

(12) Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson auf Antrag zur Hälfte erstattet. Privat krankenversicherte Tagespflegepersonen erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des personenbezogenen Basisarifs der jeweiligen privaten Krankenversicherung. Die entsprechenden Änderungsbescheide sind zeitnah einzureichen.

(13) Tagespflegepersonen und Eltern haben Beginn und Ende der Betreuungsverhältnisse sowie Veränderungen des Betreuungsverhältnisses, die eine Veränderung der Förderung zur Folge haben, mitzuteilen. Bei unter einjährigen Kindern ist die Reduzierung von Arbeitszeiten der Eltern mitzuteilen.

Für statistische Zwecke sind dem Amt für Kinder, Jugend und Familie die persönlichen Daten des Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, Betreuungsumfang) und Name, Vorname und Adresse der Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Ebenso ist für jedes Tagespflegekind anzugeben, ob neben der Betreuung in Tagespflege auch eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt.

§ 4 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege vom 13. Februar 2019“ außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 24. Juni 2020

Sridharan
Oberbürgermeister

**Anlage 1
Fördersatz
zu § 3 Abs. 1 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der
Kindertagespflege.**

Fördersätze der Kindertagespflege:

1. Im Haushalt der Tagespflegeperson:

Betreuungsumfang:

Std. / Woche	bis 10 Std.	11 -15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	bis 45 Std.
mtl. Förderung	217,00	325,00	433,00	542,00	650,00	758,00	867,00	975,00

2. Betreuung in anderen Räumen:

Bei einer Betreuung in „anderen Räumen“ als dem eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson wird zusätzlich pro betreutem Kind monatlich pauschal ein Betrag in Höhe von 110,00 Euro zur Deckung des zusätzlichen Sachaufwandes für die Vorhaltung der „anderen Räumlichkeiten“ gewährt. Dadurch ergeben sich folgende Fördersätze:

Betreuungsumfang:

Std. / Woche	bis 10 Std.	11 -15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	bis 45 Std.
mtl. Förderung	327,00	435,00	543,00	652,00	760,00	868,00	977,00	1.085,00

3. Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern:

(Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung 3,80 Euro / Stunde pro Kind)

Betreuungsumfang:

Std. / Woche	bis 10 Std.	11 -15 Std.	16 - 20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	bis 45 Std.
mtl. Förderung	165,00	247,00	329,00	412,00	494,00	576,00	659,00	741,00

Zusätzlich erhält die Tagespflegeperson eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 60,00 Euro pro Monat und Elternhaushalt.

Grundlage für die Berechnung der Fördersätze bilden folgende Werte:

- Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 3,80 Euro pro Stunde und Kind für alle Formen der Kindertagespflege
- Sachaufwand in Höhe von 1,20 € je Stunde und Kind (analog der steuerrechtlichen Betriebskostenpauschale abzüglich der Sachkosten für die Verpflegung in Höhe von 0,57 € je Stunde)
- monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 110,00 Euro je Tagespflegekind für die Vorhaltung der „anderen Räume“
- Fahrtkostenpauschale in Höhe von 60,00 Euro pro Monat für die Betreuung der Kinder eines Haushaltes

**Anlage 2
zu § 3 Abs. 3 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der
Kindertagespflege.**

Ausgenommen hiervon sind Zuzahlungen der Eltern für Sachkosten der Mahlzeiten in der Kindertagespflegestelle. Die Zahlungen müssen in der Höhe angemessen sein. Als angemessen gilt für die Verpflegung ein Maximalbetrag von zurzeit 4,50 € pro vertraglich vereinbarten Betreuungstag pro Kind. (Stand: Januar 2020)

**Anlage 3
zu § 3 Abs. 5 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der
Kindertagespflege.**

Diese zusätzliche Förderleistung beträgt zurzeit 32,50 € pro Kind und Monat.

**Anlage 4
zu § 3 Abs. 8 der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der
Kindertagespflege.**

Tagespflegepersonen, die in eigenen Betreuungsräumen arbeiten, können mit zwei oder drei anderen Bonner Tagespflegepersonen, die ebenfalls in eigenen Betreuungsräumen arbeiten, auf freiwilliger Basis miteinander kooperieren. Die Kooperation besteht darin, dass sie regelmäßig Kontakt halten und jeweils einen Betreuungsplatz als Vertretungsplatz freihalten (gemäß dem vom JHA am 05.04.2017 beschlossenen Vertretungsmodell – DS 1710997). Sie erhalten folgende Leistungen: Für den freigehaltenen Platz wird durchgehend eine Freihaltepauschale in Höhe der Förderleistung für einen Platz mit 10-15 Stunden wöchentlichem Betreuungsumfang gezahlt. Zusätzlich zu dieser Freihaltepauschale wird die tatsächlich geleistete Vertretungszeit nach dieser Kindertagespflegesatzung vergütet.

1. Satzung
zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung,
Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kinder-
tagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der
Bundesstadt Bonn (Elternbeitragssatzung)
vom 24. Juni 2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b ber. 303a), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S.1948), sowie dem § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 216), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2020 (GV. NRW. S. 312a), und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. Dezember 2010 in der Fassung vom 13. Dezember 2018 -, und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018, hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 28. März 2019 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 219) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr.1. erhält folgende Fassung:
„Tageseinrichtungen nach den §§ 22, 22 a, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absätze 1, 2, § 2 KiBiz NRW“
2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII (KJHG), §§ 21 bis 24 KiBiz NRW und“
3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Gem. § 50 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes NRW in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17. Juni 2014 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Ist für mehrere Kinder von Beitragspflichtigen die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege nach den vorstehenden Sätzen beitragsfrei, gilt die Beitragsfreiheit für jedes der Kinder.“

4. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„Die Elternbeiträge enthalten keine Verpflegungskosten. Hierfür kann der Träger der Betreuungseinrichtung gem. § 51 Absatz 1 Satz 5 KiBiz NRW bzw. gem. dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“, Ziffer 8.4, bzw. im Rahmen des § 51 Absatz 1 S. 5 KiBiz NRW die Tagespflegeperson ein gesondertes Entgelt verlangen.“
5. In § 3 Abs. 12 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei zeitgleicher Betreuung von Geschwisterkindern in OGS nach § 1 dieser Satzung findet die Geschwisterermäßigung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung.“
6. In § 4 Abs. 2 wird „oder überwiegend“ gestrichen.
7. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt:
„Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sog. Wechselmodell) so wird für jedes Elternteil 50 % des Elternbeitrages festgesetzt, der seinem maßgeblichen Elterneinkommen gemäß der Beitragstabelle zu leisten ist.“
8. § 4 Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 4
9. § 4 Abs. 4 wird zu § 4 Abs. 5
10. § 4 Abs. 5 wird zu § 4 Abs. 6
11. § 4 Abs. 6 wird zu § 4 Abs. 7
12. In § 5 werden die Abs. 3-7 zu 4-8
- 12-1 In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird der zweite Halbsatz „für die Feststellung ist die Mitteilung des Trägers nach § 2 maßgeblich“ ersetzt durch „Der Träger teilt den Zeitpunkt der Beendigung des Betreuungsvertrags mit.“
13. In § 5 Abs. 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Geschwisterermäßigungen werden für das ergänzende Angebot nicht gewährt.“
14. In § 6 Abs. 2 werden hinter „Sonderausgabe“ die Worte „vom Finanzamt“ ergänzt.
15. In § 6 Abs. 4 werden die Worte „sowie der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes“ gestrichen. „Sind“ wird durch „ist“ ersetzt.
16. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Belastung ist dann nicht zumutbar, wenn sich aus einer Prüfung in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 90 Absatz 4 SGB VIII in der ab 01.08.2019 geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des SGB XII ergibt, dass die Zahlung des Elternbeitrages – vorübergehend – den Beitragspflichtigen wirtschaftlich nicht zumutbar ist.“
17. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Dies gilt nicht in Fällen fehlender Mitwirkung nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 24. Juni 2020

Sridharan
Oberbürgermeister